

Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 18. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen	2
2.1	Prüfungspunkt	2
2.2	Ablauf der Prüfungstätigkeit	3
2.3	Würdigung und Bewertung	3
2.3.1	Allgemeines	3
2.3.2	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen	3
2.3.3	Gebäudeversicherung St.Gallen	4
2.3.4	Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen und Ostschweizer Fachhochschule	5
2.4	Empfehlungen	7
3	Antrag	8

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zu den Geschäftsberichten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) sowie der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG). Die Prüfung stützt sich auf die seit 1. Juni 2021 geltenden gesetzlichen Grundlagen. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat die Berichterstattung über die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in ihrem Bericht 2022 in Aussicht.¹

1 Prüfungsauftrag

Im Rahmen der Behördenorganisation und Zuständigkeitsordnung normiert die Kantonsverfassung, dass der Kantonsrat Regierung und Staatsverwaltung beaufsichtigt.² Unter den Bestimmungen über Organisation und Befugnisse legt das Geschäftsreglement des Kantonsrates³ fest, dass die Staatswirtschaftliche Kommission unter anderem die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die parlamentarische (Ober-)Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umzusetzen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen.

¹ Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 5. Mai 2022 (82.22.03), Abschnitt 2.2.

² Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

³ Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Die Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Umsetzung der Public Corporate Governance (22.14.07) zählt die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen auf:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen⁴;
- Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen⁵;
- Universität St.Gallen⁶;
- Pädagogische Hochschule St.Gallen⁷;
- Spitalverbunde⁸;
- Psychiatrieverbunde⁹;
- Zentrum für Labormedizin¹⁰;
- Melioration der Rheinebene¹¹;
- Rheinunternehmen¹²;
- St.Galler Pensionskasse¹³.

Seit 1. Januar 2019 neu: eGovernment St.Gallen digital¹⁴.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen festgehalten. In Bezug auf die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten einigten sich die Präsidien der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission am 15. Januar 2018 auf die Zuständigkeiten.¹⁵

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Beispiele dafür sind die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST)¹⁶, die Linthebene-Melioration¹⁷ oder die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht¹⁸. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten nicht auf jährlicher Basis, sondern lediglich auf besondere Veranlassung hin.

2 Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen

2.1 Prüfungspunkt

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschränkte sich bei der Vorberaterung der Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b GeschKR im Jahr 2022 auf die folgenden Geschäftsberichte:

- Geschäftsbericht über das Jahr 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- Geschäftsbericht über das Jahr 2021 der Gebäudeversicherung St.Gallen.

Für die Vorberaterung der Entwürfe der Leistungsaufträge 2023–2026 und die Prüfung der Schlussberichterstattungen der Universität St.Gallen (HSG), der Pädagogischen Hochschule

⁴ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

⁵ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

⁶ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

⁷ Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

⁸ Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

⁹ Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

¹⁰ Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

¹¹ Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

¹² Rheingesezt (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

¹³ Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG).

¹⁴ Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG).

¹⁵ Siehe Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2018 (82.18.03), Abschnitt 2.4.1.b.

¹⁶ Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21).

¹⁷ Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen (sGS 633.41).

¹⁸ Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (sGS 355.01).

St.Gallen (PHSG) und der OST über die Erfüllung der Leistungsperiode und die Antragstellung an den Kantonsrat wurden die Subkommission BLD der Finanzkommission und die Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten» der Staatswirtschaftlichen Kommission für eine Konsultation eingeladen. Damit sollte sichergestellt werden, dass sowohl die strategischen als auch die finanziellen Aspekte umfassend berücksichtigt werden. Die Sitzung erfolgte im Juli 2022. Auskunft erteilten Vertreter der HSG, PHSG, OST und des Amtes für Hochschulen des Bildungsdepartementes. Anschliessend gab der Vorsteher des Bildungsdepartementes Auskunft zu offenen Fragen. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt, in Absprache mit der Finanzkommission, mit diesem Bericht zu den wichtigsten Punkten der Leistungsaufträge und den Schlussberichterstattungen zuhanden des Kantonsrates Stellung.

Die ordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der (damaligen) Hochschule für Technik Rapperswil und der OST erfolgte anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung über das Jahr 2021¹⁹.

2.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte ihre ständige Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten», die Geschäftsberichte der SVA und der GVSG sowie die Schlussberichterstattungen und Leistungsaufträge der Hochschulen zuhanden der Kommission zu prüfen. Die Subkommission erstattete der Staatswirtschaftlichen Kommission im Rahmen der Sitzung vom 18. August 2022 Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung. Der Staatswirtschaftlichen Kommission lagen für die Beratung der Geschäftsberichte auch die Revisionsberichte zur SVA und zur GVSG sowie die zugehörigen Regierungsbeschlüsse vor. Ebenso lagen die Entwürfe der Leistungsaufträge und die Schlussberichterstattungen der Hochschulen vor. Die Staatswirtschaftliche Kommission beriet die Feststellungen der Subkommission, machte Ergänzungen und verabschiedete den vorliegenden Bericht.

2.3 Würdigung und Bewertung

2.3.1 Allgemeines

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat in ihrem Bericht vom 5. Mai 2022 ihre Erwartung ausgedrückt, dass die Geschäftsberichte über das Vorjahr zukünftig bis zu ihrer Sitzung im Mai zugestellt werden, damit diese in der Junisession des Kantonsrates beraten und zur Kenntnis genommen werden können. Die beiden Geschäftsberichte werden jedoch erst Ende April von der Verwaltungskommission der SVA und vom Verwaltungsrat der GVSG verabschiedet und von der Regierung Anfang Mai genehmigt. Lediglich die Jahresrechnungen werden bereits im März verabschiedet. Da die Geschäftsberichte zuerst von der Regierung genehmigt und anschliessend dem Kantonsrat – bzw. der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Vorberatung – zur Kenntnisnahme somit nach der Sitzung der Staatswirtschaftlichen Kommission von Anfang Mai zugestellt werden, hat die Staatswirtschaftliche Kommission beschlossen, am bisherigen Prozess festzuhalten. Sollten zukünftig schnellere Abläufe möglich werden, beispielsweise als Folge des Verzichtes auf den Druck der Geschäftsberichte, ist die Staatswirtschaftliche Kommission bereit, ihrerseits die Abläufe anzupassen.

2.3.2 Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die SVA ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.²⁰ Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung, und ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der

¹⁹ Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 5. Mai 2022 (82.22.03), Abschnitt 2.1.

²⁰ Art. 1 EG-AHV.

Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung.²¹ Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von SVA und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die SVA aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht. Sie genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.²² Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die SVA aus.²³

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht die wichtigsten Zahlen sowie erläuternde Informationen zu wesentlichen Themen wie neue Leistungen für Eltern, Väter und ältere Arbeitslose, die Schwerpunkte der IV-Weiterentwicklung oder auch die hohe Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden gut beschreibt. Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Geschäftsberichts sind so gewählt, dass sie die Kontinuität in der Berichterstattung sicherstellen. Da die Berichterstattungen heutzutage vielfach in elektronischer und nicht mehr in gedruckter Form erfolgen, erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission, dass auch die SVA sich dieser Entwicklung anpasst.

Bei der Beratung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass die externen Umstände (Corona-Pandemie) nicht mehr das bestimmende Thema waren, sondern vielmehr, wie Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden erbracht und auch weiterentwickelt werden. Um ihre Zufriedenheit und natürlich auch ihre Bedürfnisse genauer zu kennen, werden die Kundinnen und Kunden regelmässig befragt. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Auswertung der Befragung im Jahr 2021 ein sehr positives Ergebnis bei der Zufriedenheit mit den Leistungen der SVA insgesamt und der Dienstleistungsqualität im Besonderen zeigt. Ebenfalls wurde die Zuverlässigkeit der Zahlungen positiv beurteilt. Weniger hohe Werte werden bei der Erreichbarkeit, der Nutzungsqualität des Internetangebots und den Wartezeiten festgestellt. Ebenso besteht der Wunsch, dass die Anliegen schneller und unbürokratischer bearbeitet werden und das Formularwesen vereinfacht wird. Dementsprechend erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission, dass der Fokus auf die Verbesserung dieser Themen gelegt wird.

Weiter stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die Vorarbeiten der SVA für die im Jahr 2021 in Kraft getretene Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) umfangreich, vielseitig und anspruchsvoll waren. Von grosser Bedeutung war die differenzierte Information der bestehenden EL-Kundinnen und EL-Kunden. Die seit zwei Jahren bestehende Corona-Erwerbsersatzentschädigung war auch in diesem Berichtsjahr eine grosse Herausforderung. Nachdem bereits im Jahr 2020 zehn Versionen des Kreisschreibens über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus die Details der Ausrichtung regelten, waren es im Berichtsjahr erneut zehn weitere Versionen. Jede Version verlangte kurzfristige Anpassungen in der Bearbeitung der Gesuche wie auch in der Information der potenziellen Bezügerinnen und Bezüger. Die Staatswirtschaftliche Kommission anerkennt das schnelle Handeln und die gute Unterstützung der Betroffenen.

2.3.3 Gebäudeversicherung St.Gallen

Die GVSG ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.²⁴ Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.²⁵

²¹ Art. 2 EG-AHV.

²² Art. 10 EG-AHV.

²³ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

²⁴ Art. 1 GVG.

²⁵ Art. 1^{bis} GVG.

Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Die Regierung übt die Aufsicht über die GVA aus, genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.²⁶ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus.²⁷

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass im Jahr 2021 rekordhohe Schadenzahlungen im Bereich Elementarschäden (z.B. grosse Schneemengen oder Hagelschäden) erfolgten. Auch die Brandschäden fielen überdurchschnittlich aus. Aufgrund der ausserordentlichen Schadenbelastung überstieg im Jahr 2021 der Aufwand für Schäden und Leistungen die eingekommenen Prämien um rund 13 Mio. Franken.

Bei der Beratung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission erfreut zur Kenntnis, dass die Prämiensätze trotzdem konstant blieben und das Geschäftsjahr 2021 positiv abschloss. Ebenso begrüsst die Staatswirtschaftliche Kommission, dass weitere wichtige Projekte aus der Strategieperiode 2018–2022 umgesetzt und weitergeführt werden, wie die Umsetzung der neuen Anlagestrategie, die Erarbeitung des Detailkonzepts zum Umgang mit Massenschadenereignissen, die weitere Umsetzung der IT-Strategie im Bereich des Prozess- und Projektmanagements, der Fertigstellung der autarken Notalarmierung der Feuerwehren, der Mitwirkung bei Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie der Schaffung eines Inklusionsarbeitsplatzes für Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Nach Ansicht der Staatswirtschaftlichen Kommission ist im Verwaltungsrat die Finanzperspektive vorherrschend. Es fehlen weiterhin Mitglieder des Verwaltungsrates mit einem direkten Bezug zur Feuerwehr, zur Wasserversorgung oder zur Informationstechnologie. Dieser Mangel konnte aufgrund der Tatsache, dass es keine Vakanz gab, (noch) nicht behoben werden.

2.3.4 Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen und Ostschweizer Fachhochschule

Das System der mehrjährigen Leistungsaufträge mit daran gekoppelten mehrjährigen Staatsbeiträgen in Form von Sonderkrediten für die Hochschulinstitutionen im Kanton St.Gallen ist aus den Beschlüssen und der Gesetzgebungsarbeit des Kantonsrates im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2013 hervorgegangen.²⁸ Auch mit der verstärkten Autonomie behalten aber der Kanton und seine Behörden – Kantonsrat und Regierung – als Besteller und Zahler der Leistungen massgeblichen Einfluss auf den Rahmen der hochschulischen Aktivitäten: Die Regierung erlässt den Leistungsauftrag und genehmigt die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags (nachfolgend Schlussberichterstattung). Der Kantonsrat nimmt die Schlussberichterstattungen zur Kenntnis, genehmigt die Leistungsaufträge der HSG sowie der PHSG bzw. nimmt den Leistungsauftrag der OST zur Kenntnis und beschliesst die entsprechenden Staatsbeiträge im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses 2023 (Novembersession 2022). Nach den zweiten Zyklen der HSG (Kernhaushalt) und der PHSG sowie den ersten verkürzten Zyklen²⁹ des Joint Medical Master (JMM) und der OST beginnt ab dem Jahr 2023 für alle drei Hochschulen die nunmehr für vier Jahre synchrone Leistungsauftrags- und Staatsbeitragsperiode.

²⁶ Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 GVG.

²⁷ Art. 8 GVG i.V.m Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

²⁸ IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen vom 28. April 2015 (nGS 2015-081 / sGS 217.11); II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 28. April 2015 (nGS 2015-077 / sGS 216.0); Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (sGS 234.211).

²⁹ Zwecks Synchronisierung der Leistungsauftrags- und Staatsbeitragszyklen ab dem Jahr 2023 wurden der erste Leistungsauftrag für den Joint Medical Master an die HSG für drei Jahre (2020–2022) und an die OST für zwei Jahre (2021–2021) erteilt.

Im letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode – im Jahr 2022 – legen der Universitätsrat bzw. die Hochschulräte der PHSG sowie der OST die Schlussberichterstattungen zur gesamten laufenden Leistungsauftragsperiode vor. Die vorgezogenen Berichterstattungen sind erforderlich, damit die Erkenntnisse aus der laufenden Periode in die Vorbereitung der Leistungsaufträge der nächsten Leistungsauftragsperiode einfließen können. Dem Kantonsrat werden die Schlussberichterstattungen der drei Hochschulen im Rahmen der Budgetbotschaft zur Kenntnis gebracht.

Die Hochschulen im Kanton St.Gallen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und planen ihren Raumbedarf aus eigenem Antrieb, jedoch baut letztlich der Kanton (Hochbautenprogramm). Der kurz- bis mittelfristige Immobilienbedarf ist in den vorliegenden Leistungsaufträgen grob aufgezeigt. Die Erkenntnisse dieser vorauslaufenden Arbeiten bei den Hochschulen fließen auch in die laufenden Projektarbeiten für die «Strategische Immobilienbedarfsplanung im Hochschulbereich» ein. Im Regierungsprojekt werden zudem wesentliche Einflussfaktoren auf Hochschulstufe wie die Entwicklung der Studierenden- und Mitarbeitendenzahlen in Lehre und Forschung sowie Auswirkungen der neuen Lehr- und Lernformen (Digitalisierung) aufgenommen. Die strategische Immobilienbedarfsplanung wird dem Kantonsrat separat zur Kenntnis gebracht.

Bei der Beratung der Entwürfe der Leistungsaufträge und Schlussberichterstattungen der Hochschulen stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die mehrjährigen Leistungsaufträge ein sehr gutes Instrument sind, das die Hochschulen in der Ausübung ihrer Autonomie unterstützt und für Planungssicherheit sorgt. Die St.Galler Hochschulen haben eine grosse Bedeutung für den Kanton, die Wirtschaft sowie für die Ausbildung und Bereitstellung von Fachkräften. Trotz eines hohen Selbstfinanzierungsgrads – bei der HSG beträgt dieser rund 50 Prozent – fallen in der Summe zusätzlich hohe Staatsbeiträge an. Es gilt, die Schulen finanziell so auszustatten, dass sie sich weiterentwickeln und im starken Wettbewerb bestehen können.

Weiter stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die Gründe der Regierung zu den in den Leistungsaufträgen aufgeführten Kürzungen nicht nachvollziehbar erläutert werden bzw. diese Kürzungsanträge teilweise den Wachstumsstrategien widersprechen. Die Synergiegewinne aus der Fusion zur OST sollen erst im nächsten Leistungsauftrag (2027–2030) detailliert dargelegt werden, entsprechend sind erst dann mögliche Kürzungen fundiert zu beurteilen. Zudem erachtet die Staatswirtschaftliche Kommission die Detailvorgaben, bei welchen Positionen die Hochschulen konkret sparen müssen, als nicht stufengerecht. Diese Verantwortung verortet sie bei den Hochschulräten. Ebenso würde es die Staatswirtschaftliche Kommission begrüßen, wenn die PHSG bezüglich quantitativer Erhöhung der Studierendenzahlen mehr Ehrgeiz an den Tag legen würde und im Leistungsauftrag an die PHSG die Schaffung zusätzlicher Klassen enthalten wäre.

Zuletzt stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass bezüglich der Prozesse und Abläufe sowie der Aufsicht keine Mängel bestehen. Sie regt aber an, dass sich die Leistungsaufträge nicht nur auf die finanziellen Aspekte fokussieren, sondern vermehrt auch qualitative Aussagen zur Leistungserfüllung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Investitionen nicht zu einer tatsächlichen Qualitätsverbesserung führen, sondern bspw. nur die Verbesserung des internationalen Hochschul-Rankings im Vordergrund steht.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt die Schlussberichterstattungen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Infrastrukturproblematik (Einfluss des Wachstums auf die Infrastruktur) und der Darlegung der (Grundlagen-)Forschung in den Schlussberichterstattungen künftig eine grössere Bedeutung zukommen soll. Dabei hält sie fest, dass die Hochschulen ihren Raumbedarf zwar anmelden können, letztlich aber der Kanton die Gebäude planen und bauen muss (Hochbautenprogramm). Es ist offensichtlich, dass alle drei Hochschulinstitutionen mit Raum-

problemen zu kämpfen haben und Erweiterungen oder Neubauten bei der Inbetriebnahme vielfach schon wieder zu klein sind. Das Bildungsdepartement hat mit Blick auf die Erfüllung des Postulats zur Sekundarstufe II (43.19.03) bereits vor etwa zwei Jahren eine Immobilienbedarfsplanung für den Hochschulbereich initiiert. Die Immobilienbedarfsermittlung für die Hochschulen ist auch aufgrund möglicher zukünftiger Unterrichtsformen sehr anspruchsvoll. In Abstimmung zum Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II³⁰ wird der Bericht zum Hochschulbereich für das zweite Halbjahr 2023 in Aussicht gestellt. Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass die neue Immobilienstrategie³¹ deshalb auch Angaben zu möglichen Erweiterungen und Mietlösungen im Hochschulbereich enthalten soll. Zu klären ist, wie die (Grundlagen-)Forschung an der PHSG im Verhältnis zur Lehre steht und inwiefern sich der Kanton St.Gallen mit anderen pädagogischen Hochschulen in der (Grundlagen-)Forschung koordinieren kann.

2.4 Empfehlungen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab.

Gebäudeversicherung St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab.

Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen, Ostschweizer Fachhochschule

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- a) auf eine Kürzung der finanziellen Mittel im Leistungsauftrag der OST zu verzichten, da dies im Widerspruch zur geplanten Wachstumsstrategie und zum aktuellen Reorganisationsprozess stehen würde;
- b) bei Kürzungsanträgen der Regierung vertiefte Aussagen zu den Kürzungen und den damit verbundenen Auswirkungen und Erwartungen an die Institution aufzuführen. Es muss klar sein, ob aufgrund der Kürzungen eine Reduktion des Eigenkapitals oder eine Reduktion von Leistungen (z.B. schlechteres Betreuungsverhältnis) erwartet wird;
- c) die Synergiegewinne aus der Fusion zur OST im nächsten Leistungsauftrag (2027–2030) detailliert darzulegen;
- d) in den Leistungsaufträgen vermehrt qualitative Vorgaben und Bewertungen der Leistungen zu machen und den Bereich der (Grundlagen-)Forschung jeweils detaillierter zu erläutern;
- e) die Infrastrukturherausforderungen der Hochschulen detailliert im Projekt «Strategische Immobilienbedarfsplanung im Hochschulbereich» zu prüfen und als Grundlage für die «neue Immobilienstrategie» einzubeziehen. Dabei sollen unter anderem detaillierte Angaben zu künftigen Studierendenzahlen, baulichen Erweiterungen und Mietlösungen enthalten sein.

³⁰ Siehe 40.22.04 «Strategische Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II».

³¹ Siehe Postulate 43.19.06 «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu kantonalen Bauten», 43.18.01 «Bauen im Kanton – fit für die Zukunft» und 43.21.05 «Standort- und Immobilienstrategie neu beurteilen».

3 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

1. die Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) vom 18. August 2022;
2. den Geschäftsbericht 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 2. Mai 2022 verabschiedet und von der Regierung am 10. Mai 2022 genehmigt;
3. den Geschäftsbericht 2021 der Gebäudeversicherung St.Gallen, vom Verwaltungsrat am 27. April 2022 beschlossen und von der Regierung am 3. Mai 2022 genehmigt.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli
Präsident